



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Nr. 07

Inhalt:	Seite
Festsetzung der Grundsteuer 2021	54-55
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 08.03.2021 bis 19.03.2021)	56-57
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg (Auslegung: 01.03.2021 bis 08.03.2021)	58
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 142-1 „Othrichstraße/Crucigerstraße“ im Teilbereich	59-61
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229-4 „Mittlerer Bruno-Taut-Ring“	62-64
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz (Auslegung: 17.03.2021 bis 30.03.2021)	65-69

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 495 vom Hundert für das Kalenderjahr 2021 beschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten.

1. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

2. Für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG haben Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke gem. § 44 Abs. 3 GrStG grundsätzlich jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung können schriftlich (Fachbereich Finanzservice, Fachdienst Steuern, 39090 Magdeburg), telefonisch (0391-540 2353) oder per E-Mail (Steueramt@steu.magdeburg.de) abgefordert werden. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 30.04.2021 einzureichen.

Sollten seit der letzten Bescheiderteilung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Für diese Grundstücke wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

3. Die Grundsteuer 2021 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08.2021 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2021 und 15.08.2021 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2021 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2021 erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

...

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 05. Februar 2021
gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.
gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 647-024(VII)20 den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen
in Höhe von 4.917.450,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und
Ausgabevolumen in Höhe von 61.350,00 EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 982.000,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2021 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.093.000,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2021 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und arbeitsmedizinische Betreuung in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2021 beträgt dieser Zuschuss 142.350,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2022 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 09.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 09.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Erfolgsplan 2021,
2. Vermögensplan 2021,
3. Finanzplan 2021,
4. Mittelfristige Finanzplanung 2022 - 2024,
5. Stellenübersicht 2020.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 08.03.2021 bis 19.03.2021 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 09.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2021
für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 unter der Beschluss-Nr. 646-024(VII)20 den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 33.515.000 EUR und Aufwendungen in Höhe von 33.515.000 EUR,
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahmevermögen in Höhe von 800.000 EUR und einem Ausgabevermögen von 800.000 EUR,
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.693.900 EUR.

Magdeburg, den 22.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) liegen in der Zeit vom 01.03.2021 bis 08.03.2021 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 22.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 142-1 „Othrichstraße/Crucigerstraße“ im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 beschlossen:

1. Der seit dem 20.11.2015 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 142-1 „Othrichstraße/Crucigerstraße“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich unter Berücksichtigung umwelt- und klimarelevanter Belange im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert werden.
2. Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplans wird umgrenzt:
 - im Norden und Westen: von der Nord- und Westgrenze der Scheyringstraße (Flurstück 10386) und der Westgrenze des Flurstücks 10328;
 - im Süden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10233 (Stichstraße von der Othrichstraße aus);
 - im Osten: von der Westgrenze der Othrichstraße (Westgrenze des Flurstücks 10195 (alle Flurstücke Flur 268));

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele angestrebt:

Es wird eine Anpassung des Allgemeinen Wohngebiets WA 3 für individuellen Wohnungsbau angestrebt. Dafür sind die Überprüfung/Anpassung der Festsetzungen erforderlich zum Maß der Bebauung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu den Pflanzgeboten sowie die Prüfung des kommunalen Bedarfs an Stellplätzen bzw. einer möglichen alternativen Nutzung dieser.

Die 1. Änderung im Teilbereich wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand: Juli 2020, 25. Änderung) entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.
4. Verkehrszählung soll für die verkehrsbelasteten Straßen durchgeführt werden.
5. Da die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt, wird auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Eine Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist ebenfalls im Stadtplanungsamt Magdeburg während der Dienstzeiten möglich.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

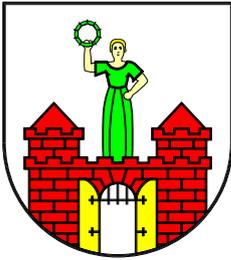
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

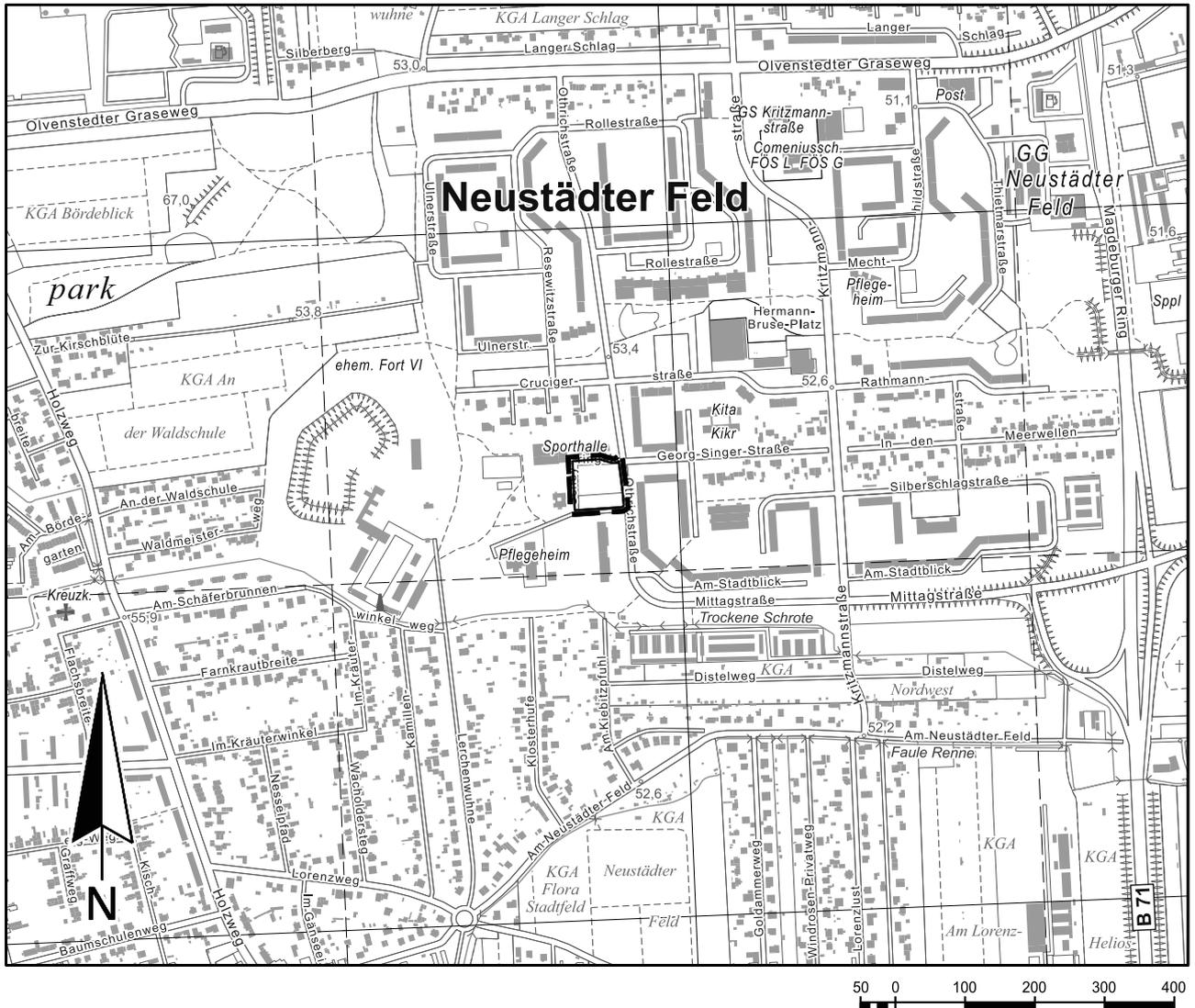


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 142-1, 1. Änderung im Teilbereich

Bezeichnung: "Othrichstrasse / Crucigerstrasse" DS0559/20 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2020

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142-1,
1. Änderung im Teilbereich wird umgrenzt:

- im Norden
und Westen: von der Nord- und Westgrenze der Scheyringstraße (Flurstück 10368)
und der Westgrenze des Flurstücks 10328;
- im Süden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10233 (Stichstraße von der
Othrichstraße aus);
- im Osten: von der Westgrenze der Othrichstraße (Westgrenze des
Flurstücks 10195 (alle Flurstücke Flur 268))

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 229-4 „Mittlerer Bruno-Taut-Ring“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 49, 48, 64 und 66 (alle Flur 515),

Im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 66 und 67 und 92/01 (alle Flur 515),

Im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 92/01, 68/10, 70/02 und in Verlängerung bis zum Flurstück 72 (alle Flur 515) und

Im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 72, 62 und 49 (beide Flur 515).

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan soll eine städtebauliche Neuordnung der Raumkanten und Proportionen für das Gebiet definieren. Die vorhandenen verkehrlichen Strukturen sollen weitgehend überprüft und erhalten werden. Des Weiteren wird im Rahmen des Verfahrens der vorhandene Grünzug Marktbreite nachbewertet und neu strukturiert.

Durch die Neustrukturierung unterschiedlicher Wohnungsformen an diesem Standort wird ein positiver Einfluss auf die zukünftige städtebauliche und soziale Struktur des Stadtteiles Neu Olvenstedt erwartet.

Die zukünftige bauliche Nutzung wird die Obergrenze für die Grundflächenzahl in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 17 BauNVO einhalten und damit keine größere Versiegelung als vor dem Abbruch der Wohngebäude zur Folge haben.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

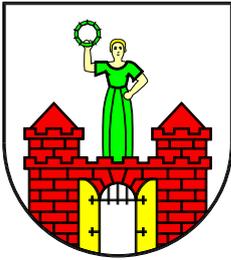
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



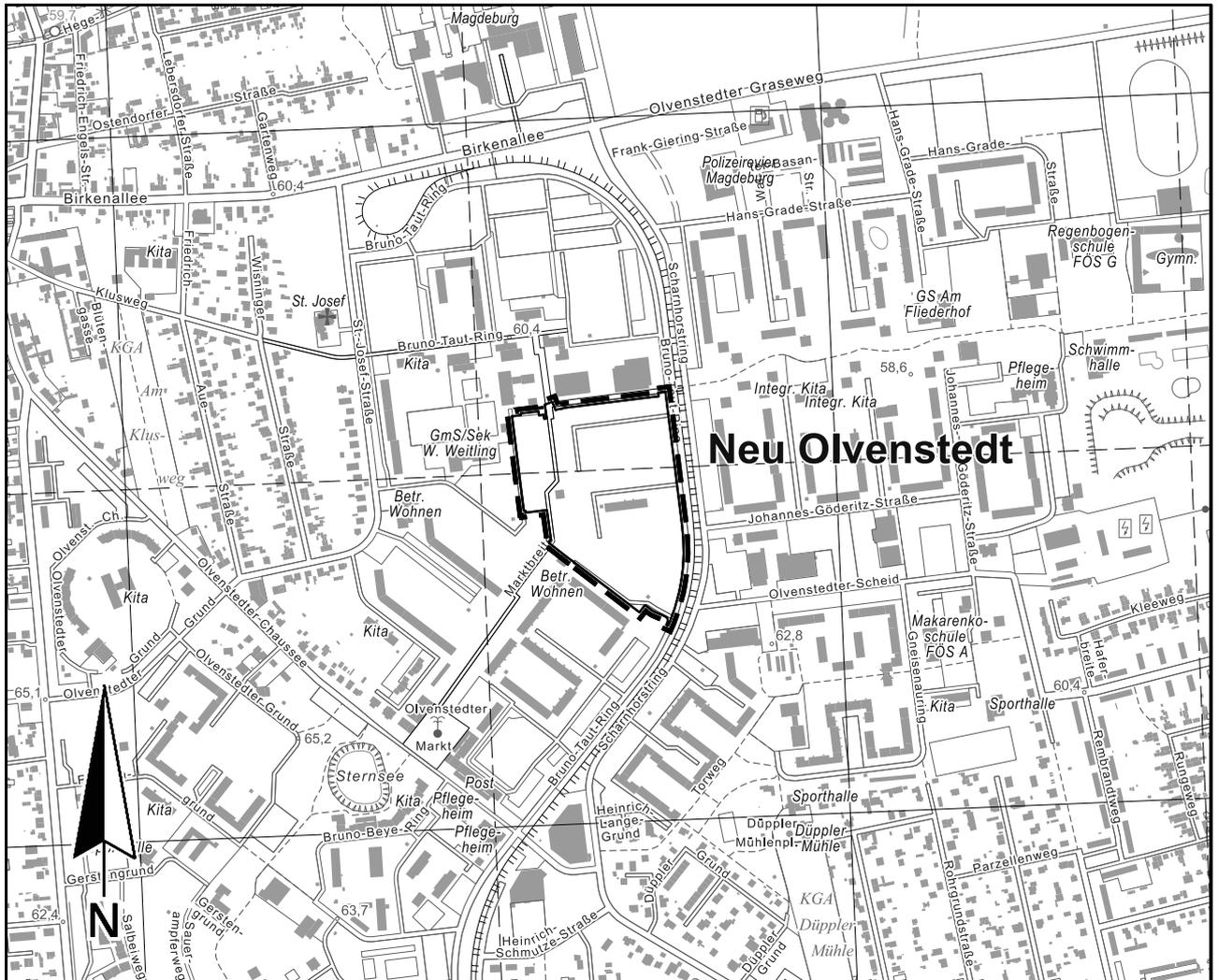
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 229-4

DS0562/20 Anlage 1

Bezeichnung: "Mittlerer Bruno-Taut-Ring"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2020

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 229-4 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 49, 48, 64 und 66 (alle Flur 515),
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 66 und 67 und 92/01 (alle Flur 515),
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 92/01, 68/10, 70/02 und in Verlängerung bis zum Flurstück 72 (alle Flur 515) und
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 72, 62 und 49 (beide Flur 515).

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten**

**zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II
(HKE II) Werk Zielitz**

**und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der
Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von
salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über
Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen
Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie
zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser)
der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1
einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 - Az. 33-05120-4310-24200/2020 - ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaltung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaltung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb

der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalschutzrechtliche, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegerechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaltung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m³/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

1. Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel

$$Q_{\text{Abstoß}} = 1/5 Q_{\text{Elbe, MD-Strombrücke}} \times \frac{C_{\text{Cl Elbe, Rogätz links}} - 400 \text{ mg/l}}{400 \text{ mg/l} - C_{\text{Cl Salzabwasser}}}$$

bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.

2. Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.
3. Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:
 - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
 - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
 - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaltung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Landeshauptstadt Magdeburg**, Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, im Raum 630, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 0391 540 5381):
 - Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 - Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter [www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/Öffentlichen Bekanntmachung](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/Öffentlichen%20Bekanntmachung) abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.02.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel